



**Bundesministerium
für Gesundheit**

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

**Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Brandner
11011 Berlin**

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 13. Mai 2020

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13.05.2020;
BT-Drucksache 19/19020, Fragen Nr. 24 und Nr. 25**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Gesundheit

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13.05.2020

BT-Drucksache 19/19020, Fragen Nr. 24 und Nr. 25

des Abgeordneten Herrn Stephan Brandner (AfD)

Frage Nr. 24:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Infektionsschutzgesetz in seiner Gänze als verfassungskonform anzusehen ist?

Frage Nr. 25:

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Wesentlichkeitstheorie zu vereinbaren, wonach wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung und Grundrechtseingriffe durch das Parlament geregelt werden müssen, dass durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, dem Bundesgesundheitsministerium weitreichende Kompetenzen zum Erlass von Rechtsverordnungen eingeräumt wurden, ohne dass dabei der Bundesrat oder Bundestag mitentscheiden und eine Vielzahl von Grundrechten eingeschränkt werden können?

Antwort:

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die beiden Fragen gemeinsam beantwortet.

Die mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgenommenen Änderungen sollen das Funktionieren des Gemeinwesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall sichern. Angesichts einer solch außergewöhnlichen Herausforderung, die das gesamte Bundesgebiet betrifft, muss die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, binnen kürzester Zeit schützend einzugreifen. Hierzu wurde das IfSG entsprechend erweitert und präzisiert. Der Deutsche Bundestag – nicht die Bundesregierung – ist als Verfassungsorgan befugt, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 IfSG mit den in § 5 Absatz 2 und § 5a Absatz 2 IfSG genannten Rechtsfolgen festzustellen bzw. diese Feststellung wieder aufzuheben. Das Parlament ist zudem jederzeit in der Lage, das Handeln der Bundesregierung, wie es seiner Aufgabe entspricht, zu kontrollieren.

Dass eine Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat an dem unmittelbaren Zustandekommen der einzelnen, durch das Bundesministerium für Gesundheit nach § 5 Absatz 2 sowie § 5a Absatz 2 IfSG zu erlassenden Rechtsverordnungen nicht vorgesehen ist, ist dadurch zu erklären, dass in einer Lage wie der gegenwärtigen Pandemie, die unverzügliches Handeln erfordert, die Verfahrensabläufe – selbstverständlich unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben – beschleunigt werden müssen. Vor Eintritt einer schweren Krise kann nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit gesetzlich festgelegt werden, mit welchen konkreten Maßnahmen auf eine künftige

krishafte Entwicklung zu reagieren sein wird. Die Verordnungermächtigung eröffnet der Exekutive daher – im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen – den nötigen Handlungsspielraum. Auch im Übrigen tragen die Rechtsgrundlagen von § 5 Absatz 2 und § 5a Absatz 2 IfSG dem Wesentlichkeitsgebot wie auch dem Bestimmtheitsgrundsatz angemessen Rechnung, indem die Regelungsinhalte hinreichend klar definiert sind und damit die Verordnungermächtigungen ihre Grenzen finden.